

EINTRITTSERKLÄRUNG

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft:																															
Familiename:																															
_ _																															
Vorname:																															
_ _																															
Geburtsdatum:										Eintrittsdatum:																					
T		T		M		M		J		J		J		J		T		T		M		M		J		J		J		J	
																										2		0			
Anschrift:																															
25474 Bönningstedt																															
Straße mit Hausnummer																															
_ _																															
Telefon-Nr. (Festnetz)																															
0		4		0		-																									
Telefon-Nr. (Mobil)																															
_ _																															
E-Mail																															
_ _																															
Bönningstedt, den																															
Unterschrift:																															
_ _																															
Aufnahme und Zahlung des Mitgliedsbeitrages:																															
Nach § 3 der BWG-Satzung entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft. Die Aufnahme, Ablehnung oder der Ausschluss wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt und von ihr bestätigt oder abgelehnt.																															
Die Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages entsteht nach Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand. Der z. Zt. gültige Mitgliedsbeitrag beträgt pro Person 50,00 Euro im Jahr (bei Eintritt im laufenden Jahr für jeden vollen Monat zeitanteilig). Der Beitrag wird jeweils zum Jahresbeginn oder bei Eintritt im Laufe des Jahres entsprechend zeitanteilig für volle Monate fällig und wird durch Überweisung auf das BWG-Girokonto erbeten:																															
Kontoinhaberin: Bönningstedter Wählergemeinschaft																															
Kreditinstitut: Sparkasse Südholstein																															
IBAN: DE90 2305 1030 0511 2095 20																															
Beitragsfrei sind Schüler, Studenten und Auszubildende (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2017). Bei Austritt wird eine zeitanteilige Erstattung gemäß § 5 (3) der Satzung nicht vorgenommen.																															